

Landtagswahl 2017: 17 Herausforderungen

9. Besoldung

Die Bezahlung von Lehrer*innen ist unabhängig von der Schulform. Das bedeutet Einstiegsamt A 13 Z für alle Lehrkräfte.

Wie der DGB und die GEW im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes gefordert hat, muss es einen Nachvollzug der Folgen des Lehrerausbildungsgesetzes geben: Die GEW fordert eine Eingangsbesoldung für alle Lehrerinnen und Lehrer mit A 13 Z. Die geforderte gleichlange, wissenschaftliche Ausbildung mit sechssemestrigem Bachelor- und viersemestrigem Masterstudium sowie anschließendem 18-monatigem Vorbereitungsdienst - unabhängig vom jeweiligen Lehramt - gebietet dem Gesetzgeber die Einordnung aller Lehrerinnen und Lehrer in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) einzustellen wie es für alle anderen Ämter mit dieser Qualifikationsvoraussetzung umgesetzt wird.

Diese Forderung entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben wie das von der GEW NRW vorgestellte Gutachten von Prof. Dr. Ralf Brinktrine belegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG steht. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Besoldung von Lehrkräften an Grundschulen und in der Sekundarstufe I im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien, Berufskollegs und der Sekundarstufe II an Gesamtschulen rechtfertigen könnte. Diese Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind.

NRW sollte nun endlich auch die Folgerungen aus der Umsetzung der KMK-Richtlinien im Lehrerausbildungsgesetz ziehen, welche in 2009 ja auch schon bekannt waren. Mittlerweile haben fast alle Länder zumindest für den Sekundarstufenbereich die Bezahlung von A 13 vorgesehen. Es stände NRW gut an, wenn es daneben auch für den Grundschulbereich einmal Vorreiter wäre. Wie es andere Länder (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) schon vorgemacht haben, können und sollten auch die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte mit der früher erforderlichen Ausbildung entsprechend eingruppiert werden, da deren Erfahrung in der Praxis dem Wert der jetzigen Ausbildung entspricht.

Ein weiterer Grund: ca. 90 Prozent der Lehrkräfte an Grundschulen sind Frauen. Die gerechte Besoldung der Grundschullehrkräfte nach A 13 Z wäre in Zeiten der Forderung nach Förderung von Frauen sowie einem von der Großen Koalition geplanten Entgeltgleichheitsgesetz ein konsequenter Schritt zur längst fälligen Gleichberechtigung. „Equal pay“ muss von einem „Werbeslogan“ endlich in die politische Realität überführt werden. In einem weiteren Gutachten, im Auftrag der GEW, wird gerade dieser Aspekt und den europarechtlichen Maßgaben des Verbots der mittelbaren Frauendiskriminierung hervorgehoben.